

# Sexualpädagogisches Konzept

## 1. Leitgedanken und Zielsetzung

Die Mitarbeitenden der Stiftung Chinderhus Strahlegg begleiten und unterstützen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen fachlich und persönlich auf ihrem Weg zur sexuellen Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Sie bieten den Heranwachsenden, in Absprache mit dem relevanten internen und externen Helfersystem, Lernmöglichkeiten zur Entwicklung eines grösstmöglichen Grades an Selbststeuerung.

## 2. Rahmenbedingungen

Die Planung und Umsetzung von gezielten sexualpädagogischen Interventionen werden in Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden und der Leitung beschlossen. Für die Kinder und Jugendlichen erfolgt ein individuelles und mit den Erziehungsverantwortlichen transparentes Vorgehen. Die nachfolgenden Punkte geben Auskunft über den unterstützenden Prozessverlauf.

### 2.1 Zuständigkeit und Kommunikation

Die Bezugsperson des Kindes oder des Jugendlichen hält in dem dafür festgelegten Entwicklungsziel den Verlauf der Sexualerziehung fest. An den verschiedenen internen und externen Besprechungen wird periodisch über die Zielsetzungen und Massnahmen berichtet.

Für spezifische Fragestellungen werden in Absprache mit der Institutionsleitung Fachpersonen von aussen beigezogen.

Die Kommunikationswege verlaufen unter den involvierten Personen transparent, vertraulich und klar. Sexualität und Freundschaft sind konkret zu kommunizieren und seitens der Mitarbeitenden vom Chinderhus Strahlegg wach zu begleiten.

### 2.2 Haltung

Unseren übergeordneten Rahmen bilden gesetzliche Richtlinien und die sexuellen Rechte.

- Die unterschiedlichen Bedürfnisse und Haltungen der Kinder und Jugendlichen werden offen angenommen und nach Möglichkeit auch berücksichtigt.
- Wir achten den Schutz der Intimsphäre aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen als persönlichen Bereich ihrer Gedanken, Gefühle, Körperlichkeit und Sexualität.
- Wir pflegen eine wertschätzende Sprache und achten auf die individuellen Schamgrenzen.
- Wir anerkennen, dass es sowohl Experimentier- wie auch Schutzräume braucht, um die eigene Sexualität zu entdecken, entwickeln und positive Erfahrungen zu ermöglichen.
- Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen die Grundpfeiler für eine gelingende Sexualität: Selbstbestimmung, Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit.
- Das Recht auf sexuelle Integrität der beteiligten Kinder und Jugendlichen ist dem Anspruch, sich sexuell zu betätigen, in jedem Fall übergeordnet.

## 2.3 Sexualpädagogische Chinderhus-Regeln

- Der Austausch von Zärtlichkeiten und Küssen unter den Jugendlichen ist erlaubt (ev. in Absprache mit den Verantwortlichen), solange niemand dazu unter Druck gesetzt wird.
- Onanieren ist im eigenen Zimmer oder in anderen dafür geeigneten Räumen möglich. Dabei ist zu beachten, dass keine anderen Kinder und Jugendliche belästigt werden.
- Geschlechtsteile sollen nicht in der Öffentlichkeit gezeigt werden.
- Jugendliche von ausserhalb werden der Institutionsleitung und den Mitarbeitenden vorgestellt.

Beim Wunsch nach sexuellen Kontakten zwischen zwei Jugendlichen müssen individuelle Abklärungen getroffen werden.

- Beide Intimpartner oder -partnerinnen wünschen unabhängig voneinander einen sexuellen Kontakt.
- Fragen zur Aufklärung und möglichen Auswirkungen einer sexuellen Beziehung sind erfolgt.
- Beide Intimpartner oder -partnerinnen akzeptieren die Notwendigkeit, sich ausreichend gegen das Eintreten einer Schwangerschaft und gegen Geschlechtskrankheiten zu schützen. Sie kennen die unterschiedlichen Verhütungsmethoden, deren Wirkungsweise und Schutzwirkungen.
- Wir empfehlen den Jugendlichen, ihre Eltern in die Verhütungsfrage einzubeziehen.
- Wenn diese Jugendlichen nicht volljährig sind, pflegt die Bezugsperson Kontakt zu den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung.
- Für Geschlechtsverkehr gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Schutzalter: Unter 16 Jahren darf der Altersunterschied zwischen den Intimpartnern oder -partnerinnen nicht mehr als 3 Jahre betragen.
- Alle Formen sexueller Orientierung sind einander gleichgestellt (im gesetzlichen Rahmen).

## 2.4 Gestaltung Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und Kindern / Jugendlichen

Die Mitarbeitenden beachten beim Austausch von Berührungen und Umarmungen mit Kindern und Jugendlichen deren eigene Bedürfnisse und deren Willen, sowie die körperliche und geistige Entwicklung. Dabei tragen sie einer alters- und entwicklungsadäquaten Balance von körperlicher Distanz und Nähe Rechnung.

Pädagogische Massnahmen, bei denen es zu regelmässigem Körperkontakt kommt, müssen offengelegt und fachlich begründet werden. Spätestens nach Eintreten der Geschlechtsreife eines Kindes ist grosser Wert auf die Gleichgeschlechtlichkeit bei der Intimpflege zu legen.

## 3. Sexualpädagogische Förderung und Intervention

Die sexualpädagogische Aufklärung wird von allen Betreuungsperson ausgeführt. Die Bezugsperson ist dabei für die Koordination verantwortlich.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass sexuelle Bildung vorwiegend in Alltagssituationen ohne konkrete sexualpädagogische Interventionen erfolgt (beispielsweise: Hygiene, Freude an Bewegung, Essen, Freundschaft, Sprache, ...).

Im Alltag üben die Mitarbeitenden eine Vorbildfunktion aus und sind sich dieser bewusst. Auf eine angemessene Sprache und Gestik ist unter den Erwachsenen, wie auch unter den Kindern und Jugendlichen zu achten.

### 3.1 Alltagssituationen

Die spezifische sexualpädagogische Förderung soll spontan in den Alltag einfließen. Die Mitarbeitenden nutzen sich bietende Gelegenheiten zu körperpositiven, genussvollen, informativen, wertschätzenden Inputs. Auf die Bedürfnisse und Fragen der Kinder und Jugendlichen wird alters- und situationsbezogen eingegangen. Falls die Möglichkeit besteht, können die Themen direkt behandelt werden. Bei Bedarf werden die Themen aufgegriffen und zu einem späteren geeigneten Zeitpunkt, evtl. auch in einer Sitzung mit den Kindern und Jugendlichen, gemeinsam besprochen. Die sexualpädagogischen Interventionen im Alltag beziehen sich je nach Bedarf auf Einzel- oder auf Gruppensettings.

### 3.2 Gezielte Handlungsebene

Die gezielten Interventionen sind geplant und finden ebenfalls entweder im Einzel- oder Gruppensetting statt. Bei der Wahl von Massnahmen zur sexualpädagogischen Förderung der Kinder und Jugendlichen muss neben der biologischen Entwicklung auch der Entwicklungsstand im kognitiven und psychosexuellen Bereich berücksichtigt werden. Dazu gehören unter anderem die Ausbildung der Geschlechtsidentität und die Entwicklung der Beziehungsfähigkeit. Ausserdem sollen biographische und kulturelle Aspekte einbezogen werden.

Aufklärung erfolgt auch in der Schule durch Adebar – Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung:

Nach dem Besuch der Fachstelle Adebar in der Schule nutzen die Bezugspersonen die Aktualität des Themas und erörtern einen allfällig weiteren Informations- und Gesprächsbedarf der Kinder und Jugendlichen.

## 4. Massnahmen gegen sexuelle Ausbeutung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl aufs interne Setting als auch auf die Zusammenarbeit mit externen Personen.

Sexuelle Ausbeutung beginnt dort, wo einer der Grundpfeiler von Sexualität (Selbstbestimmung, Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit) nicht gewahrt und ein Machtgefälle ausgenutzt wird. Sie umfasst alle Formen von sexuellen Handlungen, bei denen die körperliche, geistige oder emotionale Überlegenheit ausgenutzt wird, um eigene Bedürfnisse durch sexuelle Handlungen zu befriedigen. Dies bezieht sich sowohl auf Erwachsene oder Kinder bzw. Jugendliche untereinander als auch auf die Erwachsenen – Kind bzw. Erwachsenen - Jugendlichen Beziehung.

### 4.1 Prävention

Alle bisher aufgeführten sexualpädagogischen Förderungen und Interventionen dienen der Prävention vor sexueller Ausbeutung.

Zusätzlich ist zu beachten:

- Bei jeder Anstellung von Mitarbeitenden wird der Privat- und Sonderprivatauszug eingefordert und die angegebenen Referenzen werden bezüglich Eignung angefragt.
- Bei der Anstellung neuer Mitarbeitenden wird das vorliegende Konzept in den Einführungsprozess integriert und die Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende wird besprochen und unterzeichnet.
- Regelmässiger fachlicher Austausch im Team wird gepflegt. Kontakte und Informationen gegenüber den Vertrauenspersonen und den gesetzlichen Vertretungen finden in Absprache mit den Beteiligten statt

- In der direkten Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen herrscht im Team Transparenz über geplante und durchgeführte Interaktionen. Beispielsweise Türe offenlassen, wenn man allein im Zimmer eines Kindes ist.
- Die Mitarbeitenden erkundigen sich regelmässig nach dem Wohlbefinden des Kindes oder des Jugendlichen. In angepasster Sprache wird Orientiertheit bezüglich Körper und Sexualität angesprochen.
- Bei Kindern und Jugendlichen, die keine ausreichende Distanz zu Erwachsenen, Kindern oder Jugendlichen einhalten können oder die gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden, werden bei Bedarf geeignete Fachstellen bzw. Fachpersonen beigezogen.

#### 4.2 Vorgehen bei Verdacht

Wenn der Verdacht entsteht, dass eine Person (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) gefährdet ist, sexuell ausgebeutet zu werden, ist folgendermassen vorzugehen:

- Die Institutionsleitung wird sofort informiert und die Beobachtungen werden im Leitungsteam besprochen. Eine Information durch die Institutionsleitung an den Stiftungsrat erfolgt bei einer Erhärtung des Indizes. (Stiftungsratspräsidium und Ressortverantwortliche Person aus dem Stiftungsrat gemäss dem Konzept Krisenkommunikation.)
- Die mutmasslich betroffene Person wird sorgfältig beobachtet und relevante Punkte werden sachlich und schriftlich dokumentiert. Im entsprechenden Gremium (Stiftungsratspräsidium und ressortverantwortliche Person mit der Institutionsleitung) wird laufend evaluiert. Weitere Schritte werden festgelegt und bei Bedarf spezifische Fachstellen beigezogen → siehe unter 5. Externe Fachstellen.
- Erhärtet sich der Verdacht, zieht das Gremium die Opferhilfestelle oder die Ombudsstelle des Kantons Graubünden bei.
- Im Falle eines begründeten Verdachts auf einen sexuellen Übergriff durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, erfolgt in jedem Fall eine Strafanzeige und sofortige Freistellung durch die Institutionsleitung in Absprache mit dem Stiftungsrat.

#### 4.3 Sexuelle Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen

Kommt es zu sexualisierten Grenzverletzungen unter den Kindern und Jugendlichen, steht der Schutz des geschädigten Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund. Wird beobachtet, dass ein Kind durch ein anderes sexuell belästigt wird oder selbst auffälliges sexualisiertes Verhalten zeigt, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen. Bei einem Verdacht auf vollzogenen Geschlechtsverkehr wird, mit Einverständnis der betroffenen Person, eine medizinische Abklärung eingeleitet. Die beteiligten Bezugspersonen erarbeiten Schutzmassnahmen, um weitere Missbräuche zu verhindern. Die Eltern, die gesetzliche Vertretung und der Stiftungsrat werden informiert und die Opferhilfestelle hinzugezogenen. Geeignete Fachpersonen klären ab, ob eine therapeutische Behandlung zur Aufarbeitung des Vorfalls einzuleiten ist.

Für die tätlichen Kinder oder Jugendlichen werden adäquate pädagogische und/oder therapeutische Massnahmen eingeleitet. Dabei werden die gesetzliche Vertretung und im Bedarfsfall weitere Fachpersonen beigezogen resp. informiert.

Bei sexuellen Übergriffen wird gemäss dem Konzept Krisenkommunikation der Stiftung Chinderhus Strahlegg und dem Bündner Standard vorgegangen und der Vorfall und dessen Bearbeitung wird in einem Gewaltprotokoll festgehalten.

#### 4.4 Meldepflicht

Sexuelle Grenzverletzungen haben ein grosses Potential für Aktivismus und emotional-geleitetes Vorgehen. Als Institution ist uns dies bewusst und die Leitung holt sich deshalb im Bedarfsfall Hilfe bei geeigneten Fachstellen.

Bei Vermutung oder Verdacht handeln wir achtsam und konsequent.

Wird ein Missachten der formulierten Rahmenbedingungen festgestellt, sind die Mitarbeitenden der Stiftung Chinderhus Strahlegg dazu verpflichtet, dies der Institutionsleitung oder dem Stiftungsrat mitzuteilen. Anschliessend wird gemäss dem Konzept Krisenkommunikation vorgegangen.

Die Eltern des geschädigten Kindes bzw. Jugendlichen werden über eine Anzeigemöglichkeit aufgeklärt.

#### 5. Externe Fachstellen

Folgende externe Fachstellen können bei Fragen / Unsicherheiten etc. hinzugezogen werden:

→ Für Kinder und Jugendliche:

##### **Tag und Nacht**

##### **147 – Beratung und Hilfe für Kinder und Jugendliche (gratis!)**

Tel.: 147 (Telefon und SMS)

beratung@147.ch (Chat und Mails)

→Dieses Angebot und die Kontaktdaten werden den Kindern und Jugendlichen bekannt gegeben und für sie zugänglich aufbewahrt.

##### **lilli – Online-Beratung und Infoplattform für Jugendliche**

www.lilli.ch

→ für Mitarbeitende, Institutionsleitung und Stiftungsrat:

##### **Adebar – Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung**

Tel.: 081 250 34 38

beratung@adebar-gr.ch

##### **Opferhilfe GR – Beratungsstelle (kostenlos)**

Tel.: 081 257 31 50

[opferhilfe@soa.gr.ch](mailto:opferhilfe@soa.gr.ch)

##### **Ombudsstelle GR**

Tel.: 0844 80 80 44

[info@osab-gr.ch](mailto:info@osab-gr.ch)

##### **Kinder- und Jugendpsychiatrie GR**

Tel.:058/225 19 19

info@kjp-gr.ch

##### **Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen in GR**

Gewalt-Hotline: 079/544 38 63

gewaltberatungsstelle@gr.ch

**Limita – Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung** (Erarbeitung Schutzkonzepte)

Tel.: 044/ 450 85 20

info@limita.ch

**Castagna – Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder und Jugendliche**

(Opferhilfe, Weiterbildung, Fachberatung)

Tel.: 044/ 360 90 40

## **6. Weiterbildungsangebote**

Die Mitarbeitenden der Stiftung Chinderhus Strahlegg haben die Möglichkeit bei Bedarf oder Interesse Weiterbildungsangebote im Bereich der Sexualpädagogik zu besuchen. Die Leitung behält die Weiterbildungen der Mitarbeitenden im Auge und ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung im Alltag.

2. März 2022